

■ Stand: 04/11

■ Best.-Nr. 652

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Betrieben bis jahresdurchschnittlich 10 Beschäftigte

Am 1. Januar 2011 trat die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 2 verliert die bisherige BGV A2 ihre Gültigkeit.

BESONDERE REGELUNG FÜR BETRIEBE MIT BIS ZU 10 JAHRESDURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTEN

Nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2, Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 besteht der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Diese können kombiniert werden.

Konkret erfüllen Unternehmen, die jahresdurchschnittlich bis zu 10 Mitarbeiter beschäftigen die Forderung nach einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung, wenn sie

- eine Grundbetreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse eine wiederholende Grundbetreuung in Abständen von 3 bzw. 5 Jahren und
- bei besonderen Anlässen die Betreuung durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

nachweisen, wobei keine Einsatzzeiten vorgeschrieben sind. Art und Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben sich auf der Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung.

1. GRUNDBETREUUNGEN

Die Grundbetreuung beinhaltet die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung

der Gefährdungsbeurteilung für einen Betrieb.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und ihre Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann jedoch auch in Personalunion geschehen, wenn der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse wiederholt. Die Intervalle zur Wiederholung betragen

- a) fünf Jahre: bei Betrieben mit Gefährdungen wie in Büro bzw. büroähnliche Bereichen und vergleichbaren - wie z. B. Telearbeit, Werbeagentur, Grafik, Design, Druckvorstufe, Handbuchbinderei, Fotostudio, Copy-Shop, Mikroverfilmung, Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb und Einzelhandel,
- b) drei Jahre: für alle anderen Betriebe.

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

2. ANLASSBEZOGENE BETREUUNGEN

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt bzw. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

2.1

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein, die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

2.2

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein:

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels Behinderter sowie der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

2.3

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein, die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Anlassbezogene Betreuungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

3. ORGANISATORISCHES

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

4. NACHWEIS DER BETREUUNG

Die Durchführung der Grundbetreuungen und der anlassbezogenen Betreuung muss der Berufsgenossenschaft nachgewiesen werden.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 der neuen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 sein.

5. JAHRESDURCHSCHNITTLICH BESCHÄFTIGTE

Zur Ermittlung der bei Ihnen jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter gehen Sie bitte wie nachstehend aufgeführt vor:

- Bei der Berechnung des Schwellenwertes ≤ 10 Beschäftigte, sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen (Arbeitsschutzgesetz, § 6 Abs. 1).
- Bei der Festlegung der Zahl der Beschäftigten allgemein sind jährliche Durchschnittszahlen heranzuziehen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.

6. VERTRÄGE MIT DIENSTLEISTERN

Die Verträge mit Dienstleistern zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung nach der außer Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A2 müssen gem. DGUV Vorschrift 2 §6 Abs. 3 spätestens bis zum 01.01.2012 angepasst werden.

7. ALTERNATIVES BETREUUNGSMODELL

Beachten Sie bitte, dass wir Ihnen als Wahlmöglichkeit das noch kostengünstigere „Alternative Betreuungsmodell“ anbieten können. Das BG-Info 651 mit Erläuterungen dazu senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.